

**Vortrag Baudirektor Karl Wagner,  
Bundesumweltministerium,  
Referat Produktionsabfälle  
anlässlich**

**BMU-Workshop**

**zu der Verordnung über die  
Verwertung von Abfällen auf Deponien über Tage**

**am 25. und 26. März 2004 im Bundesumweltministerium in Bonn:**

Anrede

Die Gründe für die DeponieverwertungsV sind Ihnen von Frau Berg dargestellt worden.

Ich möchte im Rahmen meines Vortrages auf einige Aspekte des Arbeitsentwurfes eingehen. Ich gehe davon aus, dass er allen Anwesenden bekannt ist. Deshalb möchte ich den Blick insbesondere auf zwei Aspekte fokussieren:

- warum haben wir als zulässige Verwertungsverfahren im Deponiekörper nur drei Maßnahmen aufgeführt, zu denen die Profilierung gerade nicht zählt und
- wie läuft das weitere Verfahren ab?

Lassen Sie mich vorausschicken, dass wir mit der geplanten Verordnung mangels einer ausreichenden Rechtsgrundlage keine direkte Abgrenzung zwischen einer Beseitigung und einer Verwertung auf einer Deponie vorgeben. Vielmehr bestimmen wir auf der Rechtsgrundlage von § 7 Abs. 1 KrW-/AbfG, dort insbesondere Nr. 1 und 4, welche Abfälle bei welchen Maßnahmen zulässigerweise verwertet werden können. Durch die Beschreibung des Anwendungsbereiches erfolgt allerdings eine indirekte Begrenzung der Verwertungsmaßnahmen.

Nach allgemeinem Rechtsverständnis sind Deponien Bauwerke, die nach ihrer generellen Zweckbestimmung der Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung dienen. Abfälle, die dort abgelagert werden, sind dauerhaft unter Wahrung der Belange des Wohls der Allgemeinheit von der Kreislaufwirtschaft auszuschließen. Insofern stellt sich die Frage, ob bei der Errichtung, beim Betrieb und in der Stilllegungsphase einer Deponie überhaupt Abfälle verwertet werden können.

Wir bejahen diese Frage mit der geplanten Verordnung. Zieht man § 4 Abs. 3 KrW-/AbfG an, so ist eine stoffliche Verwertung von Abfällen auch auf einer Deponie möglich, wenn nach einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise, unter Berücksichtigung der im einzelnen Abfall bestehenden Verunreinigungen der Hauptzweck der Maßnahme in der Nutzung des Abfalls und nicht in der Beseitigung des Schadstoffpotentials liegt und wenn diese Verwertung ordnungsgemäß und schadlos erfolgt.

Wir fühlen uns bei dieser rechtlichen Betrachtungsweise auch durch die mit dem ASA-Urteil zum Versatz, mehr aber noch durch die Urteile in den verbundenen Rechtssachen C-307/00 – C-311/00 auf andere Fallgestaltungen entwickelten Auslegung der Abfallrahmenrichtlinie bestätigt. Der EuGH hat u.a. betont, dass die Verwendung von Flugaschen zur Herstellung von Versatzmörtel (C-308/00) sowie die Verwendung von Glasfaserabfällen zur angeordneten Tongrubenverfüllung (C-309/00) und die Verwendung von Flugaschen zur Herstellung von Bergbauzement (C-311/00) als Verwertung anzusehen seien, wenn der Hauptzweck der Einsatz der Abfälle zu einen sinnvollen Zweck sei. Andere Rohstoffe müssten dabei allerdings ersetzt werden.

Das viel beachtete EuGH-Urteil in der Rechtssache C-458/00 „Energetische Verwertung in einer MVA“ steht dieser Bewertung nicht entgegen, da der EuGH den Hauptzweck der Verbrennung von Hausmüll in einer Müllverbrennungsanlage als eine Maßnahme der Verwertung dann bejaht, wenn z.B. der Betrieb dieser Anlage ohne die Versorgung mit Abfällen unter Verwendung einer Primärenergiequelle hätte fortgesetzt werden müssen oder der „Anlagenbetreiber den Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle für deren Lieferung hätte bezahlen“ müssen.

Auf die Deponie übertragen kann danach zumindest dann eine Verwertung bejaht werden, wenn z.B. die Errichtung, der Betrieb oder die Stilllegung der Deponie ohne die Versorgung mit Abfällen unter Verwendung von Rohstoffen erfolgen müsste oder der Deponiebetreiber den Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle für deren Lieferung bezahlen würde.

Legt man dies als Messlatte bei der Fragestellung an, wo und unter welchen Voraussetzungen in einer Deponie Abfälle verwertet werden können, so sind nach unserer Einschätzung nur sehr begrenzt Fallkonstellationen denkbar, die die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen.

## Folie auflegen

kurze Beschreibung der zulässigen Einsatzfälle

Während es sich bei Bau der Dichtungssysteme oder der Nachbesserung der geologischen Barriere um Maßnahmen handelt, die auf jeden Fall mit Rohstoffen durchgeführt werden müssten, falls keine geeigneten Abfälle zur Verfügung stünden, sieht dies beim Einbau von Abfällen im Deponiekörper völlig anders aus. Eine Verwertung von Abfällen oder von mit Abfällen erzeugten Ersatzbaustoffen kann nur in solchen Deponiebaumaßnahmen in Frage kommen, die für den laufenden Deponiebetrieb zwingend erforderlich sind und für die der Deponiebetreiber gfls. ebenfalls Rohstoffe beschaffen würde. Hier sind nach unseren Erfahrungen eigentlich nur Baustrassen, Trenndämme und Gasfassungselemente zu nennen. Andere Einsatzfälle wie beispielsweise das Einbringen einer Feinmüllschicht als erste Abfallschicht über dem Basisabdichtungssystem oder von Abfällen, die zur Stabilisierung der Randbereiche oder Böschungen verwendet werden, sind nach unserer Auffassung dem Hauptzweck nach immer als Beseitigungsmaßnahme einzustufen. Dies gilt gleichermaßen, wenn Abfälle zur arbeitstäglichen oder periodischen Abdeckung von Schüttflächen im Ablagerungsbereich.

Wir sind im Arbeitsentwurf auch bei der sogenannten Profilierung der Deponieoberfläche für den Aufbau der Oberflächenabdichtung davon ausgegangen, dass der Hauptzweck einer solchen Maßnahme regelmäßig als Beseitigung anzusehen ist. Warum ist das so? Wir haben unterstellt, dass eine solche Profilierungsmaßnahme mit Abfällen bzw. Deponieersatzbaustoffen de facto eine Weiterführung der Ablagerungsphase wäre, die nach wirtschaftlichen Maßstäben in keinem Fall mit anzukaufenden Rohstoffen durchgeführt werden würde. Vielleicht war dabei unsere Überlegung, dass die notwendige Konturierung der Deponieoberfläche bereits bei Einbau der Abfälle während der Ablagerungsphase berücksichtigt werden muss oder dass die endgültige Oberfläche auch durch eine Umprofilierung der bereits abgelagerten Abfälle realisiert werden kann, ein sehr progressiver Ansatz. Auch die Überlegung, dass man eine Altdeponie, die bspw. als Deponieklasse II geschlossen werden müsste, ja durchaus als Deponie der Klasse I oder 0 weiter betreiben könnte, ist bei einigen Deponiebetreibern nicht auf völliges Verständnis gestoßen. Jedenfalls haben die bisher geführten Gespräche und eingegangenen Stellungnahmen ein sehr differenziertes Bild ergeben. So gibt es Stimmen, die darauf verweisen, dass ohne eine Einbeziehung der Profilierung die hohen Anforderungen der Abfallablagerungsverordnung in Frage gestellt werden würden. Es wird bezweifelt, dass ohne Abfälle zur Verwertung die angestrebte zügige Stilllegung mittelmäßiger und schlechter alter Hausmülldeponien zeitnah durchgeführt werden kann. Dass die Stilllegung ev. sogar mangels Finanzierungsmöglichkeiten oder mangels geeigneter oder ausreichender Abfälle zur Beseitigung ganz scheitern könne. Dagegen stehen allerdings genauso gewichtige Argumente, die die Profilierung unter allen Umständen

nicht für Abfälle zur Verwertung öffnen wollen. Neben unseren Argumenten ist ein häufig genanntes Argument die befürchteten Abfalltransporte über große Entfernungen, aber auch das Belohnen solcher Deponiebetreiber, die in Kenntnis der TA Siedlungsabfall gewartet und nicht rechtzeitig die erforderlichen Konsequenzen gezogen haben.

Wir wollen diesen Workshop dazu nutzen, die verschiedenen Aspekte intensiv zu beleuchten, um bei dieser wichtigen Fragestellung zu einer umweltpolitisch vertretbaren, den tatsächlichen Notwendigkeiten Rechnung tragenden Lösung zu kommen.

Lassen Sie mich noch auf den anderen Aspekt zu sprechen kommen, wie das weitere Verfahren ablaufen soll.

Die geplante Verordnung stellt eine Rechtsnorm dar, die nicht nur im nationalen parlamentarischen Verfahren beraten werden muss, sondern die nach der europäischen RL 98/34/EG über das „Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft“ notifiziert werden muss. Diese Notifizierung soll, so fordert es die RL, zu einem frühen Stadium erfolgen, um der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, die Auswirkungen zu prüfen und gegebenenfalls Änderungen einzufordern.

Im konkreten Rechtsetzungsverfahren ist eine möglichst frühzeitige Notifizierung, wir denken an das Stadium des Referentenentwurfes, geboten.

Um Bundestag und Bundesrat die Beratungen zu erleichtern, um insbesondere Sicherheit hinsichtlich der EU-Rechtskonformität zu haben, wollen wir die Notifizierung vorziehen. Dabei gehe ich davon aus, dass wir im Ergebnis das klare Signal aus Brüssel erhalten, dass die DeponieverwertungsV als EU – rechtskonform angesehen wird.

Mit diesem europäischen Placet sollen danach die parlamentarischen Beratungen eingeleitet werden.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigen wir, möglichst kurzfristig nach unserem Workshop den Entwurf der Verordnung vorzulegen und in die Anhörung der beteiligten Kreise zu geben. Die Anhörung haben wir für Juni vorgesehen, die sich anschließende Ressortabstimmung spätestens für Anfang Juli.

Den Referentenentwurf werden wir im nächsten Schritt dann bei der Kommission notifizieren. Nach Ablauf der entsprechenden Wartezeiten von 3 Monaten kann der Verordnungsentwurf dann nach der Sommerpause dem Bundestag zu Beratung zugeleitet werden. Dem Bundesrat wird der Entwurf dann voraussichtlich im November zur Zustimmung vorgelegt werden können.

Damit könnte die Verordnung, wenn alles glatt läuft, Anfang des nächsten Jahres in Kraft treten.